

Antrag 9: Änderung Dufü LSO / Eingruppierung von NSP-Mannschaften	
Antragsteller: VSG Flensburg-Adelby	
alter Wortlaut	neuer Wortlaut / Antrag
8.2.5 Sofern Nachwuchsstützpunktmannschaften oder Nachwuchsauswahlmannschaften dauerhaft einer Staffel zugeordnet werden sollen, kann deren Staffelfstärke durch zusätzliche Absteiger auf 9 Mannschaften reduziert werden. Es gilt Ziffer 8.4.	8.2.5 Sofern Nachwuchsstützpunktmannschaften oder Nachwuchsauswahlmannschaften dauerhaft einer Staffel zugeordnet werden sollen, kann deren Staffelfstärke durch zusätzliche Absteiger auf 9 Mannschaften reduziert werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch die Ligaversammlung. Es gilt Ziffer 8.4.
<p>Begründung: Die bisherige Praxis hat dazu geführt, dass nach der abgelaufenen Saison eine Mannschaft aus der LL Damen als 6. Platzierte absteigen muss. Die Staffel wurde trotz der „Kann-Regelung“ einseitig von der spielleitenden Stelle mit Zustimmung des Vorstandes auf 9 Mannschaften reduziert, ohne die direkt betroffenen Mannschaften vorab zu informieren oder eine Meinungsumfrage zur Möglichkeit einer 10er-Staffel durchzuführen. Die Neuformulierung der Zif. 8.2.5 stellt sicher, dass die durchzuführende Reduzierung auf 9 Mannschaften von allen Ligavereinen gebilligt wird.</p>	
<p>Beschlussempfehlung: Aufgrund der Rückmeldungen zur Saison 2011/12, in der wir mit der SHVV-LA in der VL Frauen, dem TSV Husum 2 in der VL Männer sowie dem PSV Eutin 2 in der LL Männer gleich drei Ligen mit einer zusätzlichen zehnten Mannschaft absolviert haben, haben wir uns für eine Eingruppierung des Nachwuchsstützpunktteams als reguläre neunte Mannschaft entschieden.</p> <p>Die Zulassung des Kieler TV in der LL wurde am 30.03. beantragt und binnen weniger Tage durch den Vorstand in Absprache mit dem Landestrainer gem. Ziffer 8.4 Dufü LSO genehmigt. Durch diese Entscheidung, den KTV als neunte Mannschaft zu integrieren, wurde Platz 7 der Landesliga zum zusätzlichen Absteiger. Dieser Platz wurde von KTV 4 belegt. Da der Vorteil für das Stützpunktteam zum Nachteil für eine andere Mannschaft desselben Vereins wurde, hat uns das in unserer Entscheidung bestärkt, nicht alle anderen Teams der Liga durch die Zusatzspieltage und Doppelspieltage zu belasten.</p> <p>Ausschlaggebend dafür, dass die VSG 2 auf dem sechsten Platz zum weiteren zusätzlichen Absteiger wurde, war die Rückmeldung des PSV Eutin am 14.04. aus der Verbandsliga in die Landesliga.</p> <p>Die im Antrag angeführte Begründung der VSG Flensburg-Adelby, der Sechstplatzierte wäre durch die Entscheidung bzgl. des NSP zum zusätzlichen Absteiger, ist somit nicht zutreffend, eine Information vor Saisonbeginn ist mit Rundschreiben vom 12.05.2015 erfolgt.</p> <p>Die geforderte Zustimmung durch die Ligaversammlung ist zudem nicht umsetzbar. Die Einteilung der Ligen erfolgt schnellstmöglich nach Meldeschluss (derzeit 15.04., Antrag auf Fristverlängerung bis zum 02.05. liegt vor). Aufgrund dieser Ligeneinteilung können die Vereine dann Platzziffern beantragen, über deren Vergabe auf der Ligaversammlung Anfang Juni beschlossen wird. Eine Beantragung von Platzziffern, die auch planbar sind, ist aber nur bei einer feststehenden Ligeneinteilung möglich.</p> <p>Eine Beschlussfassung auf der Ligaversammlung wäre nur möglich, wenn die Vergabe der Platzziffern („Staffeltag“) von der Ligaversammlung abgekoppelt und an einem separaten Termin durchgeführt wird. Die Ligaversammlung würde Anfang Mai stattfinden, ein zusätzlich erforderlicher Staffeltag im Juni.</p> <p>Die spielleitende Stelle und der Vorstand gehen verantwortungsvoll mit der Entscheidung gemäß Ziffer 8.4 Dufü LSO um, in die auch Rückmeldungen aus der Vergangenheit einbezogen werden. Diese Kompetenz sollte den Entscheidungsträgern nicht abgesprochen werden.</p> <p>Wir empfehlen daher die Ablehnung des Antrags.</p>	

Antrag 10: Änderung LSO Anlage 2 / Pokalspielrecht bei Vereinswechsel von Mannschaften	
Antragsteller: spielleitende Stelle	
alter Wortlaut	neuer Wortlaut / Antrag
<p>2. Spielberechtigung - für Mannschaften</p> <p>2.1 Spielberechtigt sind alle Mannschaften des Ligaspielbetriebs des SHVV sowie der Regionalliga, Dritten Liga, 2. Bundesliga und Absteiger aus der 1. Bundesliga sowie Frauen – und Männermannschaften des Freizeitspielbetriebs.</p>	<p>2. Spielberechtigung - für Mannschaften</p> <p>2.1 Spielberechtigt sind alle Mannschaften des Ligaspielbetriebs des SHVV sowie der Regionalliga, Dritten Liga, 2. Bundesliga und Absteiger aus der 1. Bundesliga sowie Frauen – und Männermannschaften des Freizeitspielbetriebs. Bei einer Spielrechtsübertragung gem. Ziffer 8.5 LSO geht das Spielrecht für den SHVV-Landespokal mit der Ligamannschaft auf den neuen Verein über.</p>
<p>Begründung: Dieser Fall ist in den Ordnungen bisher nicht explizit geregelt, ergibt sich aber für die spielleitende Stelle sinngemäß. Wenn eine Mannschaft ihre erworbene Spielklassenzugehörigkeit auf den neuen Verein übertragen kann, muss das auch für die Qualifikation zur Finalrunde des SHVV-Landespokals gelten.</p>	
<p>Beschlussempfehlung: Zustimmung</p>	